

Zebrastrreifen auf der Lassallestraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02422 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg am 20.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17168

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02422

Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg hat am 20.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02422 beschlossen. Sie zielt darauf ab, in der Lassallestraße im Bereich der Bushaltestelle 'Lerchenauer See' einen Fußgängerüberweg zu errichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Auf der Westseite der Lassallestraße befindet sich in Höhe der Bushaltestelle 'Lerchenauer See' ein kleines Einkaufszentrum (Apotheke, Bäcker, Post) sowie die Kapernaumkirche. Der Weg zu den Fußgängerüberwegen an der Franz-Fackler-Straße bzw. Max-Wönner-Straße ist mit etwa 200 Metern für die einfache Strecke relativ weit, um auf die andere Seite der Lassallestraße zu wechseln. Es existiert eine Fußgängerunterführung, die aufgrund der zahlreichen Treppen für Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen, Personen mit schweren Einkäufen oder Eltern mit Kindern aber nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar ist.

Oberirdisch wurde im Jahr 2020 eine Mittelinsel (Fußgängerschutzinsel) errichtet. Diese war das Ergebnis der Prüfung einer Bürgerversammlungsempfehlung aus 2018. Sie zielte seinerzeit ebenfalls darauf ab, einen Fußgängerüberweg (Zebrastrreifen) zu errichten.

Die Errichtung eines Zebrastreifens – unter Einbeziehung der besagten Mittel- bzw. Fußgängerschutzinsel – ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußverkehrsfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußverkehrsbelastung mindestens 50 Fußgänger*innen pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger*innen auftreten. Diese Fußverkehrszahlen werden in der Lassallestraße zu den Hauptverkehrszeiten knapp überschritten.

Außerhalb der Hauptverkehrszeiten ist eine Querung der Straße an der Mittelinsel in der Regel unproblematisch möglich, da das Fahrzeug- sowie das Fußverkehrsaufkommen insgesamt nur gering ist. Zu den Hauptverkehrszeiten herrscht auf der Lassallestraße dichter Verkehr, so dass eine Querung u.U. auch mit Wartezeit verbunden sein kann. Hier dient die Mittelinsel als Hilfe, um den Fußgänger*innen das Überqueren zu erleichtern, indem sie die zu überquerende Fahrbahnbreite verringert. Zudem wird durch die Trennung des Fahrzeugstroms in seine beiden Richtungen die Beachtung des Vorrangs des Fahrzeugverkehrs erleichtert und schließlich durch die bauliche Gestaltung auch der Fahrzeugverkehr auf die möglicherweise querenden Fußgänger*innen aufmerksam gemacht.

Aktuelle Planungen sehen eine neue Straßenraumaufteilung an der Lassallestraße zwischen Joseph-Seifried-Straße und Max-Wönner-Straße/ Franz-Fackler-Straße vor. In diesem Zuge wird in Aussicht gestellt, ergänzend an der vorhandenen Verkehrsinsel einen Zebrastreifen zu errichten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02422 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 20.11.2024 kann nach Maßgabe der Ausführungen dem Grunde nach entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die sofortige Errichtung eines Zebrastreifens in der Lassallestraße im Bereich der Bushaltestelle 'Lerchenauer See' ist aus infrastrukturellen Gründen derzeit nicht möglich. Im Rahmen der geplanten Straßenraumneuaufteilung der Lassallestraße zwischen Joseph-Seifried-Straße und Max-Wönner-Straße/ Franz-Fackler-Straße wird jedoch in Aussicht gestellt, ergänzend an der vorhandenen Verkehrsinsel einen Zebrastreifen zu errichten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02422 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 20.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Großmann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung